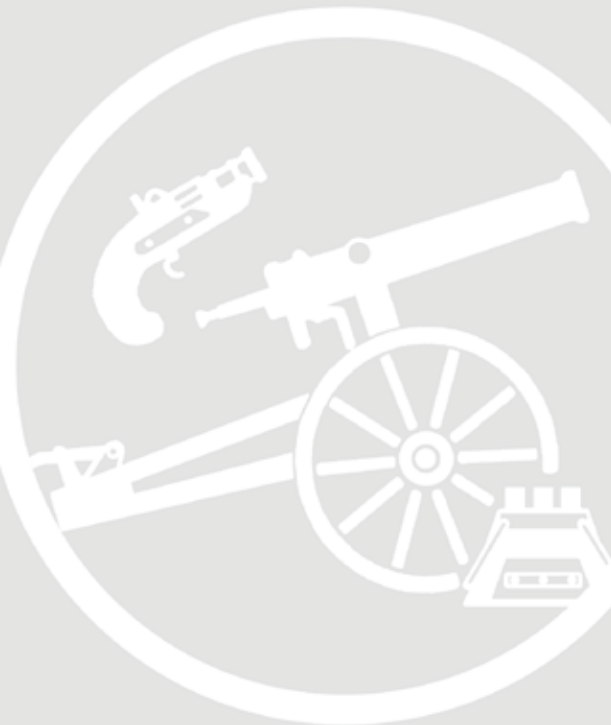




## Sicherheitsregeln für Böllerschützen



In Zusammenarbeit mit den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen von Mittelfranken, Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz sowie staatlich anerkannten Lehrgangsträgern aus dem Bereich des Böllerschießens in der Fassung vom Januar 2011.

[www.verwaltung.bayern.de](http://www.verwaltung.bayern.de)

Nachdruck und Weitergabe – auch auszugsweise – nur mit Einwilligung des Herausgebers und mit Quellenangabe gestattet. Ausdruck zur nicht gewerblichen Verwendung ist gestattet.



## Vorwort zur Fassung vom Januar 2011

*Das Böllerschießen hat eine traditionsreiche Geschichte, die weit ins Mittelalter zurückreicht. Allein in Bayern pflegen über 500 Vereine diesen alten Brauch. Damit das Böllerschießen jedoch nicht zu Gefahren für Menschen und Umwelt führt, muss jeder Böllerschütze die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen um Böllerpulver vorschriftsmäßig erwerben, verbringen, aufbewahren, verwenden und vernichten zu können.*

*Dieses Handbuch fasst alle einschlägigen Sicherheitsregeln für die Praxis in leicht verständlicher und übersichtlicher Form zusammen und vermittelt das erforderliche Wissen über gesetzliche Vorschriften, die zum Schutz von Personen, Tieren und Sachgütern einzuhalten sind. Es dient als Grundlage bei der Ausbildung zum Böllerschützen und als Nachschlagewerk für die Praxis sowie als Hilfestellung für die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden. Das Handbuch soll als Sicherheitsregel dazu beitragen, dass das Böllerschießen auch in Zukunft ein guter Brauch bleibt, der mit ungetrübter Freude ausgeübt werden kann.*

*Die Sicherheitsregeln wurden erstmals im November 1980 als „Handbuch für Böllerschützen – Ein Ratgeber der Gewerbeaufsicht“ herausgegeben. Im Jahr 2006 erschien die 13. aktualisierte Auflage der „Sicherheitsregeln für Böllerschützen“. Diese Auflage war mittlerweile vergriffen und musste neu aufgelegt werden. Die aktuelle Neuauflage berücksichtigt neben redaktionellen Anpassungen auch Änderungen der Rechtslage, u. a. des geänderten Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und der geänderten 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz.*

# Inhalt

<b>Vorwort zur Fassung vom Januar 2011</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>2. Was der Gesetzgeber vorschreibt</b> .....	<b>9</b>
2.1. Wer darf mit Böllern schießen? .....	9
2.2. Voraussetzungen zum Erhalt einer Erlaubnis .....	10
2.3. Erlöschen der Erlaubnis .....	11
2.4. Beschusspflicht .....	11
2.5. Beförderung von Böllerpulver auf der Straße .....	12
2.5.1. Allgemeine Sicherheitsregeln bei der Beförderung .....	13
2.5.2. Bedingungen für die Beförderung bis 3 kg Böllerpulver (netto) .....	15
2.5.3. Bedingungen für die Beförderung von mehr als 3 kg bis max. 20 kg Böllerpulver (netto) .....	15
2.5.4. Unzulässige Beförderung .....	15
2.6. Einfuhr aus Drittstaaten .....	16
2.7. Verbringen im EU-Bereich .....	16
2.8. Aufbewahren von Böllerpulver .....	17
2.8.1. Ortsfestes Aufbewahren .....	18
2.8.1.1. Ortsfestes Aufbewahren bis 1 kg (netto) .....	18
2.8.2. Ortsbewegliches Aufbewahren bei Veranstaltungen .....	20
2.8.3. Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl, Unfälle und Schadensfälle .....	20
<b>3. Böllerpulver</b> .....	<b>23</b>
<b>4. Böllerarten</b> .....	<b>25</b>
<b>5. Allgemeine Sicherheitsregeln</b> .....	<b>26</b>
<b>6. Böllerkanone</b> .....	<b>29</b>
6.1. Kanone mit Kartuschen .....	29
6.1.1. Zubehör .....	29
6.1.2. Zündungsarten der Kartuschen .....	31
6.1.3. Sicherheitsregeln .....	33

# Inhalt

6.1.3.1.	Laden der Kartusche .....	33
6.1.3.2.	Schießen mit der Kartuschen-Kanone .....	35
6.1.3.3.	Versagerbehandlung .....	37
6.1.3.4.	Entladen der Versagerkartusche .....	37
6.1.3.5.	Nach dem Schießen .....	38
6.2.	Vorderladerkanone mit mechanischer Zündung .....	39
6.2.1.	Zubehör .....	39
6.2.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen .....	40
6.2.3.	Versagerbehandlung .....	41
6.2.4.	Nach dem Schießen .....	42
6.3.	Vorderladerkanone mit elektrischer Zündung .....	42
6.3.1.	Zubehör .....	43
6.3.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen .....	44
6.3.3.	Versagerbehandlung .....	45
6.3.4.	Nach dem Schießen .....	46
7.	<b>Standböller (ein- und mehrrohrig)</b> .....	47
7.1.	Standböller mit mechanischer Zündung .....	47
7.1.1.	Zubehör .....	47
7.1.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen .....	48
7.1.3.	Versagerbehandlung .....	50
7.1.4.	Nach dem Schießen .....	51
7.2.	Standböller mit elektrischer Zündung .....	52
7.2.1.	Zubehör .....	52
7.2.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und das Schießen .....	53
7.2.3.	Versagerbehandlung .....	54
7.2.4.	Nach dem Schießen .....	55
8.	<b>Hand- und Schaftböller</b> .....	56
8.1.	Zubehör .....	56
8.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen .....	57
8.3.	Versagerbehandlung .....	60
8.4.	Nach dem Schießen .....	61

## Inhalt

<b>9. Gesetzestexte (Auszüge)</b> .....	<b>62</b>
9.1. Sprengstoffrecht.....	<b>62</b>
9.1.1. Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG).....	<b>62</b>
9.1.2. Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).....	<b>75</b>
9.1.3. Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV).....	<b>78</b>
9.1.4. Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV).....	<b>79</b>
9.1.5. Sprengstofflager-Richtlinie „Aufbewahrung kleiner Mengen“ (SprengLR 410).....	<b>82</b>
9.2. Beschussrecht.....	<b>87</b>
9.2.1. Beschussgesetz (BeschG).....	<b>87</b>
9.2.2. Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (BeschussV).....	<b>88</b>
9.2.3. Strafgesetzbuch (Auszüge).....	<b>88</b>
9.3. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).....	<b>90</b>
<b>10. Beispiel einer Erlaubnis für Böllerschützen nach § 27 SprengG</b> .....	<b>92</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>98</b>

# 1. Einleitung

Sicheres Schießen mit Böllern erfordert fachgerechten Umgang mit Böllerpulver und -geräten sowie ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsregeln. Bedauerlicherweise sorgen Vorfälle beim Böllerschießen, die überwiegend auf Leichtsinn und zum Teil auf Unkenntnis zurückzuführen sind, immer wieder für negative Schlagzeilen.

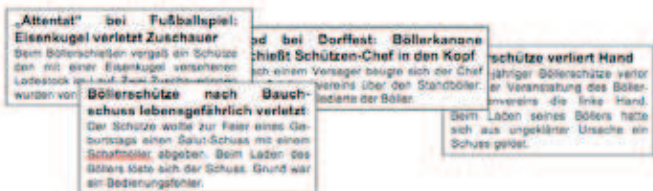


Abb. 1: Schlagzeilen zu Vorfällen beim Böllerschießen

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Nichtbeachten von sprengstoffrechtlichen Anforderungen, wie beispielsweise ein Überschreiten der zugelassenen Aufbewahrungsmenge, nach der so genannten „Kleine-Mengen-Regel“, in der Regel den Tatbestand einer Straftat erfüllt.

Der praktische Teil des Handbuches stützt sich auf Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Mittelfranken, Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz, sowie auf das Fachwissen von sachverständigen Lehrgangsträgern. Im Kapitel 2 werden einschlägige Vorschriften praxisgerecht dargestellt und erläutert. Auszüge aus den zum Erscheinungsdatum dieses Handbuchs wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sind in Kapitel 9 abgedruckt.

Aufgrund § 24 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes haben die Erlaubnisinhaber bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, wie beispielsweise Böllerpulver, Personen vor Gefahren für Leben, Gesundheit sowie Tiere und Sachgüter zu schützen und dabei unter anderem die nach Sprengstoffgesetz bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse, die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden.

Dieses Handbuch enthält derartige Erkenntnisse und beschreibt beispielhaft, wie den an das Böllerschießen gerichteten Anforderungen des Sprengstoffrechts unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik nachgekommen werden kann. Wird von Anforderungen dieses Handbuchs abgewichen, muss der Erlaubnisinhaber durch andere gleichwertige Maßnahmen Personen vor Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Tiere und Sachgüter schützen.

### **Folgende Abkürzungen werden verwendet:**

<b>SprengG</b>	Sprengstoffgesetz
<b>1. SprengV</b>	1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
<b>2. SprengV</b>	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
<b>SprengLR 410</b>	Sprengstofflager-Richtlinie „Aufbewahrung kleiner Mengen“
<b>BeschG / BeschV</b>	Beschussgesetz / Beschussverordnung
<b>GGVSEB</b>	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
<b>GGAV</b>	Gefahrgut-Ausnahmeverordnung
<b>BAM</b>	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BO Kraft</b>	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr- unternehmen im Personenverkehr



## 2. Was der Gesetzgeber vorschreibt

### 2.1. Wer darf mit Böllern schießen?

Nur Personen, die eine **gültige Erlaubnis** nach § 27 SprengG zum Erwerb und Umgang mit Böllerpulver besitzen. Eine gesonderte Ausnahmezulassung der Gemeinde ist für eine einzelne Veranstaltung nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz hat der Erlaubnisinhaber Sorge dafür zu tragen, dass durch das Böllern Lärmbelästigungen möglichst vermieden werden. Böllern in der Nacht ist daher in der Regel tabu.

Umgang im Sinne des SprengG umfasst u. a. das Verbringen (umgangssprachlich „Befördern“ oder „Transportieren“), das Aufbewahren (Lagern), das Verwenden und das Vernichten von Böllerpulver. Auch das Abschießen von Böllern ist dem „Umgang“ zuzurechnen, so dass ein geladener Böller nur berechtigten Personen im Sinne des SprengG und nicht Zuschauern übergeben werden darf.

Die Erlaubnisse werden in Bayern von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, in kreisfreien Städten Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt) erteilt. Sie sind im Original in Verbindung mit dem Ausweis bzw. Pass mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen (vgl. § 23 SprengG i. V. m. § 28 SprengG).

Beim Böllerschießen ist § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG; siehe Kap. 9.4) zu beachten, wonach die Erzeugung von Lärm nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

#### Hinweis:

Das Beispiel für eine Erlaubnis mit den notwendigen Beschränkungen und Auflagen ist im Kapitel 10 abgedruckt.

## 2.2. Voraussetzungen zum Erhalt einer Erlaubnis

- **Zuverlässigkeit** (vgl. § 8a SprengG)
  - Es dürfen keine einschlägigen Vorstrafen bzw. laufende Ermittlungsverfahren (z. B. wegen eines Verbrechens, Körperverletzung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Diebstahl, Verstoß gegen Waffen- oder Sprengstoffgesetz) vorliegen, und keine Mitgliedschaft in verbotenen Vereinen oder Parteien in den letzten 10 Jahren bestanden haben.
- **Persönliche Eignung** (vgl. § 8b SprengG)
  - Der Antragsteller muss persönlich geeignet sein (körperlich geeignet, keine Alkohol- und Rauschmittelabhängigkeit, keine psychische Erkrankung usw.). Die Behörde kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens fordern (vgl. § 8b Abs. 2 und § 8c SprengG). Zur körperlichen Eignung gehören z. B. die volle körperliche Beweglichkeit und ein gutes Seh- und Hörvermögen.

Als Nachweis für die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung dient die **Unbedenklichkeitsbescheinigung**, die in Bayern von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt wird.

### Hinweis

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung sollte rechtzeitig beantragt werden, da das hierzu erforderliche Verfahren umfangreich ist und daher nicht kurzfristig durchgeführt werden kann.

- **Nachweis der Fachkunde** (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 a SprengG)
  - Der Nachweis ist durch ein Prüfungszeugnis zu erbringen, das nach der erfolgreichen Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang ausgestellt wird. Die Fachkunde wird in der Regel von der Behörde anerkannt, wenn seit der Ablegung der Prüfung nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Böllerschütze seit dem Zeitpunkt des Erhalts seiner gültigen Erlaubnis seine Tätigkeit ausgeübt hat.

- **Alter mindestens 21 Jahre** (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c. SprengG)  
Für Personen zwischen 18 und 21 Jahren sind in besonderen Fällen Ausnahmen möglich (vgl. § 27 Abs. 5 SprengG).
- **Nachweis des Bedürfnisses** (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG)  
Ausreichend ist beispielsweise die Bestätigung eines Traditions- oder Kriegervereins über das Böllerschießen bei feierlichen Anlässen oder zum Erhalt des Brauchtums.

### 2.3. Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt in der Regel fünf Jahre. Wenn die Gültigkeit nicht verlängert wird, erlischt die Erlaubnis und das Böllerschießen darf nicht mehr ausgeübt werden. Der Besitz von Böllerpulver ohne gültige Erlaubnis erfüllt den Tatbestand einer Straftat.

Stirbt ein Böllerschütze, darf niemand ohne Erlaubnis über das Böllerpulver verfügen. Die Hinterbliebenen haben die Erlaubnisbehörde unverzüglich zu verständigen. Das Böllerpulver kann beispielsweise einem Böllerschützen mit gültiger Erlaubnis überlassen werden.

### 2.4. Beschusspflicht

Es dürfen nur Böller (vgl. Kap. 4 ff.) verwendet werden, die von einem staatlichen Beschussamt beschossen sind und für die eine gültige Beschussbescheinigung vorliegt (Abb. 2 und 3, vgl. § 3 BeschG in Kap. 9.2.1).

Die vorgeschriebenen Beschusswiederholungsprüfungen müssen vor Ablauf von fünf Jahren durchgeführt werden (vgl. § 6 Abs. 1 BeschussV in Kap. 9.2.2).

Beim Auftreten von wesentlichen Beschädigungen (z. B. Riss am Rohr oder Verschluss) ist das Schießen unverzüglich einzustellen und der Böller darf erst nach fachgerechter Reparatur **und nach erneutem amtlichen Beschuss** wieder benutzt werden.



Abb. 2: Beschusszeichen der Beschussämter



Abb. 3: Beispiele für Kennzeichnungen der Beschussämter

## 2.5. Beförderung von Böllerpulver auf der Straße

Die folgenden Ausführungen und die in Kap. 9.5 abgedruckten Bestimmungen der „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) mit dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR) gelten für die Beförderung von höchstens 20 kg Böllerpulver (Abbildungen 6 und 7), gekennzeichnet als UN 0027 Schwarzpulver mit einem Gefahrzettel für 1.1 D in einer Beförderungseinheit (Fahrzeug mit/ohne Anhänger) auf öffentlichen Straßen und Wegen.

Befördern – nach dem Sprengstoffgesetz „Verbringen“ genannt – dürfen das Böllerpulver Personen mit einer Erlaubnis nach § 27 SprengG nur im Rahmen ihres Bedürfnisses. Die Erlaubnis nach § 27 SprengG ist daher nicht mit dem von der IHK ausgestellten Nachweis über die Schulung für Fahrzeugführer nach ADR, dem sogenannten „Gefahrgutführerschein“, oder dem Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV gleichzusetzen!

Der Böllerschütze hat die Beförderung so durchzuführen, dass Menschen, Tiere und Sachgüter nicht gefährdet werden (vgl. § 24 Abs. 1 SprengG sowie § 2 Abs. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)).

Neben den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind die Vorgaben der GGVSEB und des ADR einzuhalten; eine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung besteht nicht.

Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug für die Beförderung des Böllerpulvers abzuschließen.

### **2.5.1. Allgemeine Sicherheitsregeln bei der Beförderung**

Die Beförderung muss von einem Erlaubnisinhaber – als Fahrer oder Beifahrer – nach dem SprengG sowie nach Vorschriften der GGVSEB/dem ADR durchgeführt werden.

Bedingungen für die Beförderung von bis zu 20 kg Böllerpulver (netto):

- Böllerpulver umgehend nach dem Erwerb zum Aufbewahrungsort bringen und sicher verwahren
- Darauf achten, dass das Böllerpulver nicht abhanden kommt
- Böllerpulver nur originalverpackt befördern
- Die Verpackungen nicht öffnen und dicht geschlossen halten

- **Beförderung**
  - » mit gedeckten Fahrzeugen (d. h. Fahrzeug mit geschlossenem Aufbau bzw. Aufbau, der geschlossen werden kann)
  - » mit bedeckten Fahrzeugen (d. h. offenes Fahrzeug, das zum Schutz der Ladung mit einer Plane versehen ist, wie z. B. Anhänger mit Plane)
  - » mit Motorrädern / Motorrollern mit geeigneter Ladungssicherung
  - » in einem Taxi, Seilbahn oder Fähre, wenn der Verantwortliche sein Einverständnis gegeben hat und keine anderen Fahrgäste zusteigen lässt
- Das Böllerpulver im Fahrzeug so verstauen und sichern, dass es während der Beförderung seine Lage nur geringfügig verändern kann (Ladungssicherung). Treibstoffkanister und Gegenstände aus Metall sowie leicht brennbare Gegenstände, die nicht zum Fahrzeugaufbau oder zur Ladungssicherung gehören, aus dem Transportraum entfernen
- Ist während der Beförderung Böllerpulver aus der Verpackung ausgetreten, das Fahrzeug sobald wie möglich reinigen (z. B. Böllerpulver mit feuchten Tüchern aufnehmen und in Wassereimer schütten; verschüttetes Pulver auf keinen Fall mit handelsüblichen Staubsaugern aufnehmen)
- Beim Be- und Entladen sowie während der Fahrt sind Feuer und offenes Licht, insbesondere Rauchen verboten
- Im Fahrzeug keine Beleuchtungsgeräte mit offener Flamme oder Funkenerzeugung verwenden
- Bei jeder Beförderung von Böllerpulver die Erlaubnis nach § 27 SprengG im Original und den Personalausweis bzw. Reisepass sowie vom Fahrzeugführer den Führerschein mitführen

- Bei Fahrten ins Ausland (auch EU-Länder) die Bestimmungen der jeweiligen Länder beachten. Weiterhin ist eine Verbringungsge-  
nehmigung erforderlich (siehe Kap. 2.7).
- Bei der Beförderung ist die Mitnahme eines Beförderungspapiers  
erforderlich
- Bei der Beförderung **für eigene Zwecke** besteht eine Befreiung  
vom Beförderungspapier (Ausnahme Nr. 18 (S) GGAV).

### 2.5.2. Bedingungen für die Beförderung bis 3 kg Böttlerpulver (netto)

Beförderung nur in Originalgebinden oder in **abgepackten Einzel-  
ladungen**.

### 2.5.3. Bedingungen für die Beförderung von mehr als 3 kg bis max. 20 kg Böttlerpulver (netto)

- Beförderung von Böttlerpulver nur in einer bauartzugelassenen  
Verpackung (UN-Symbol und Kennzeichnung), wie z. B. in einem  
bauartgeprüften Karton (siehe Abb. 6) mit entsprechender Kenn-  
zeichnung (siehe Abb. 7)
- Mitführen eines leicht erreichbaren, verplombten 2-kg-Feuer-  
löschers (2-jährige Prüffrist beachten)

### 2.5.4. Unzulässige Beförderung

- Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Eisenbahn,  
U-Bahn, Straßenbahn, Omnibus, Flugzeug, Schiff usw.), mit Aus-  
nahme Taxi, Seilbahn oder Fähre durch den Betreiber
- Beförderung mit einem (gewerblich zugelassenen) Omnibus  
(§ 15 BO Kraft), z. B. bei einer Fahrt einer Böttlerschützengruppe
- Versand auf dem Postweg (auch nicht mit Paketdiensten)
- Transport von Böttlerpulver in der Kleidung

## 2.6. Einfuhr aus Drittstaaten

Der Erlaubnisinhaber darf Böllerpulver aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten (z. B. Schweiz) nach Deutschland einführen, wenn er folgende Vorgaben beachtet:

- Es handelt sich ausschließlich um Böllerpulver, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist
- Die eingeführte Pulvermenge wird unaufgefordert beim Zoll angezeigt, der diese Menge in der Erlaubnisurkunde des Böllerschützen einträgt (keine separate Einfuhrerlaubnis erforderlich)
- Die Verpackungsvorschriften sind beachtet
- Das Böllerpulver ist für den persönlichen Gebrauch (Freizeit, Sport) bestimmt
- Maßnahmen zur Verhinderung des Freiwerdens des Böllerpulvers unter normalen Beförderungsbedingungen sind getroffen
- Die nationalen Regelungen des Drittstaates sind beachtet

## 2.7. Verbringen im EU-Bereich

Das Verbringen von Böllerpulver von Deutschland in einen EU-Staat oder umgekehrt durch den Erlaubnisinhaber darf nur erfolgen, wenn folgende Punkte beachtet sind:

- Es handelt sich ausschließlich um Böllerpulver, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist
- Es liegt eine Verbringungsgenehmigung der BAM vor. Der Antrag kann unter [www.bam.de](http://www.bam.de) bezogen werden. Weitere nationale Regelungen des Durchfahrts- bzw. Ziellandes sind beachtet
- Die im EU-Staat erworbene Menge an Böllerpulver muss in die Erlaubnis eingetragen werden (durch Händler oder Böllerschützen selbst)



- Die Verpackungsvorschriften sind beachtet
- Das Böllerpulver ist für den persönlichen Gebrauch oder Freizeit und Sport bestimmt
- Maßnahmen zur Verhinderung des Freiwerdens des Böllerpulvers unter normalen Beförderungsbedingungen sind getroffen

## 2.8. Aufbewahren von Böllerpulver

Das Aufbewahren hat nach den Bestimmungen der 2. SprengV (siehe Nr. 9.1.3 und 9.1.4) und der SprengLR 410 (siehe Nr. 9.1.5) in geeigneten Räumen zu erfolgen, die über eine ausreichende Druckentlastungsfläche ins Freie (z. B. Fenster) verfügen müssen. Ist keine ausreichende Druckentlastungsfläche ins Freie vorhanden, darf nur die Hälfte der ansonsten zulässigen Menge aufbewahrt bzw. gelagert werden.

Das Böllerpulver muss gegen Diebstahl, unbefugten Zugriff und Brand ausreichend geschützt sein. Der Böllerschütze ist für das sichere Aufbewahren verantwortlich und haftet für sich daraus ergebende Schäden.

Abgestimmt auf die Bedürfnisse des Böllerschützen dürfen ohne Lagergenehmigung nur kleine Pulvermengen im Sinne des Sprengstoffrechtes aufbewahrt werden. „Kleine Mengen“ bedeutet

- **bis zu 1 kg** in einem geeigneten unbewohnten Raum eines Gebäudes mit Wohnraum,
- **bis zu 3 kg** in einem geeigneten Gebäude ohne Wohnraum.

Beim Fehlen geeigneter eigener Aufbewahrungsmöglichkeiten kann das Böllerpulver auch in anderen Anwesen aufbewahrt werden; der Zugriff zum Böllerpulver darf jedoch nur dem Böllerschützen möglich sein.

## **Unzulässig für eine Aufbewahrung sind z. B.:**

Wohnzimmer, Schlafräume – auch nur gelegentlich genutzte Fremdenzimmer –, Hobby- und Arbeitsräume, Küchen, Flure, Treppenhäuser, Heizräume, nicht ausgebaute Dachräume, Heizöllagerräume, Einstellräume für Kraftfahrzeuge, Räume mit Hauptanschlüssen von Versorgungsleitungen (z. B. Gas, Strom), nur durch Lattenroste oder ähnlichem unterteilte Kellerabteile, Stallungen.

### **Hinweis:**

Ein Überschreiten der Lagermenge nach der „Kleine-Mengen-Regelung“ stellt einen Straftatbestand nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 SprengG dar, wodurch die Zuverlässigkeit nach § 8a SprengG nicht mehr gegeben und die Erlaubnis nach § 27 SprengG zu entziehen ist!

### **2.8.1. Ortsfestes Aufbewahren**

Böllerpulver darf nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen. Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

#### **2.8.1.1. Ortsfestes Aufbewahren bis 1 kg (netto)**

Für das Aufbewahren bis 1 kg Böllerpulver in einem Wohngebäude sind unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (vgl. Nr. 2.8.3) z. B. geeignet:

- Gerätekammer, Kellerraum, ausgebauter Dachraum; falls diese nicht vorhanden bzw. entsprechend eingerichtet werden können, ausnahmsweise auch Bad oder WC.
- Stahl-Behältnis (Abb. 4) auf dem Balkon. Dieses soll weder im Erdgeschoss oder Hochparterre liegen und darf von einem Nachbarbalkon aus nicht leicht zugänglich sein.

- Stahl-Behältnis in einem Kellerlichtschacht oder in einem außenliegenden Kellerzugang eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses, sofern dieser gesichert ist (z. B. in der Wand fest verankert und Gitterabdeckung nicht abnehmbar), nicht an einer öffentlichen Straße liegt und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges ist.
- Stahl-Behältnis, das in die Außenmauer eines Wohnhauses eingemauert oder daran befestigt ist, wenn sich dahinter kein Wohnraum befindet. Die Behältertür muss ins Freie aufschlagen.



*Abb. 4: Stahl-Behältnis zum Aufbewahren von Böllerpulver*

### **2.8.1.2. Ortsfestes Aufbewahren bis 3 kg (netto)**

Für das Aufbewahren bis 3 kg Böllerpulver sind unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (vgl. Nr. 2.8.3) z. B. geeignet:

- Gebäude ohne Wohnraum, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile feuerhemmend oder mindestens schwer entflammbar sind
- Garage, wenn darin keine kraftstoffbetriebenen Fahrzeuge und Geräte untergebracht werden
- Geräteraum, der an eine Garage angebaut und von dieser mindestens feuerhemmend getrennt ist

### 2.8.2. Ortsbewegliches Aufbewahren bei Veranstaltungen

Aus Anlass von Veranstaltungen u. ä. darf Böllerpulver von außen nicht sichtbar in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug, das verschlossen im Freien abgestellt ist, aufbewahrt werden. Es muss sichergestellt sein, dass während dieser Zeit nur der Erlaubnisinhaber Zugang zum Fahrzeug hat.

Die ortsbewegliche Aufbewahrung ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken und darf nur kurzzeitig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

### 2.8.3. Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl, Unfälle und Schadensfälle

Das Böllerpulver darf nur in einem geeigneten Raum aufbewahrt werden. Es kann ohne weitere Sicherungsmaßnahmen gelagert werden, wenn

- der Aufbewahrungsraum nur dem Böllerschützen zugänglich ist,
- die Zugangstüre ein nach außen bündig eingebautes Zylinderschloss besitzt, das bereits nach einer Schließung greift und
- vorhandene Fenster ausreichend gesichert sind, z. B. durch Fenstergitter, Drahtglas oder Isolierglas.

Ist das Aufbewahren in einem derartig gesicherten Aufbewahrungsraum nicht möglich, sind folgende Lagerbehälter zu verwenden:

- Behälter aus Stahl oder anderem Material mit gleicher Festigkeit (z. B. handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke).
- Behälter aus Holz (ca. 20 mm dicke Bretter oder Spanplatten, deren Eckverbindungen z. B. genietet oder gedübelt und verleimt sind). Beschläge und Befestigungen dürfen nicht mit einfachem Werkzeug (z. B. Schraubendreher) von außen entfernt werden können (nur zulässig in Wohngebäuden).

[www.sozialministerium.bayern.de](http://www.sozialministerium.bayern.de)

---



## BAYERN DIREKT

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

---



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
Winzererstr. 9, 80797 München  
E-Mail: [kommunikation@stmas.bayern.de](mailto:kommunikation@stmas.bayern.de)  
Gestaltung: Coach Communication GmbH;  
Bildnachweis: Landesinstitut für Arbeitsschutz und  
Produktsicherheit des Bayerischen Landesamtes für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL-AP),  
Firma Schillinger, Firma Pulver Müller, Firma  
Frankonia. Wir danken den genannten Firmen für die  
Unterstützung bei der Zusammenstellung der Bilder  
Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61-16 60,  
Fax: 0 89/ 12 61-14 70  
Mo – Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und  
Mo – Do 13.30 bis 15.00 Uhr  
E-Mail: [Buergerbuero@stmas.bayern.de](mailto:Buergerbuero@stmas.bayern.de)

---